

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 21

17. Dezember 2014

43. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		<b>Seite:</b>
1.	<b>Neuerlass einer Wasserabgabebesatzung und einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 16.12.2014</b>	<b>200-212</b>
2.	<b>Bekanntmachung: Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich der Kraftfahrzeugzulassung auf Gemeinden</b>	<b>213</b>
3.	<b>Geldfunde</b>	<b>213</b>
4.	<b>Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Straubing-Bogen (Taxi-Tarifordnung)</b>	<b>214-218</b>

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes vom 08.06.1990 und die hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hunderdorf, den 16.12.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

Hans Hornberger

Verbandsvorsitzender



Hans Hornberger

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe (BGS-WAS)**

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 Wasserabgabebesatzung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht,

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das vier-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,80 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 2,50 €.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a**

### **Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8**

### **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### **§ 9 a**

#### **Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. dem Dauerdurchfluss ( $Q_d$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

- bis 2,5 m<sup>3</sup>/h € 90,00 pro Jahr
- bis 6 m<sup>3</sup>/h € 117,75 pro Jahr
- bis 10 m<sup>3</sup>/h € 172,50 pro Jahr
- über 10 m<sup>3</sup>/h € 310,50 pro Jahr.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

- bis 4 m<sup>3</sup>/h € 90,00 pro Jahr
- bis 10 m<sup>3</sup>/h € 117,75 pro Jahr
- bis 16 m<sup>3</sup>/h € 172,50 pro Jahr
- über 16 m<sup>3</sup>/h € 310,50 pro Jahr.

(4) Die Grundgebühr für einen Bauwasserzähler beträgt 90,00 € pro Jahr. Für sonstige bewegliche Zähler beträgt die Grundgebühr 0,70 € pro Tag.

## **§ 10**

### **Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Wasserverbrauch nicht fristgerecht mitgeteilt wird,
3. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,95 €/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.

(4) Wird Bauwasser abgegeben, ohne dass ein Bauwasserzähler verwendet wird, so beträgt die Gebühr 1,95 €/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers. Der Verbrauch wird durch Schätzung ermittelt.

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12**

### **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 13**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

## **§ 14**

### **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 17. März 2000 und die hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hunderdorf, den 16.12.2014  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe  
Hans Hornberger  
Verbandsvorsitzender



Hans Hornberger

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 21

03. Dezember 2015

44. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		<b>Seite:</b>
1.	<b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS) vom 20.11.2015</b>	<b>213-218</b>
2.	<b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 26.11.2015</b>	<b>219-224</b>
3.	<b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe 1.Änderungssatzung vom 17.11.2015 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS) vom 16.12.2014</b>	<b>225/226</b>
4.	<b>Einladung zur Sitzung der 6. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand</b>	<b>227</b>
5.	<b>Manövermeldung</b>	<b>228</b>
6.	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Sankt Englmar - Perasdorf</b>	<b>229</b>
7.	<b>Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR) gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV</b>	<b>230/231</b>
8.	<b>Kraftloserklärung</b>	<b>231</b>

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe**  
**1. Änderungssatzung vom 17.11.2015 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur**  
**Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 16.12.2014**

Bekanntmachung vom 25.11.2015, Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 16.11.2015 die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 16.12.2014 beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1, Art.48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 25 Abs. 1 Satz 1 der Verbandsatzung vom 21.04.2015 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 25.11.2015  
Landratsamt Straubing-Bogen  
SG 21

gez.

Fischer-Rentel  
Regierungsrätin

**1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)**  
-----

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende

**1. Satzung**

**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 16.12.2014 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 21 vom 17.12.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,09 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	4,19 €.“

2. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- bis 2,5 m<sup>3</sup>/h 122,00 € pro Jahr
  - bis 6 m<sup>3</sup>/h 159,00 € pro Jahr
  - bis 10 m<sup>3</sup>/h 233,00 € pro Jahr
  - über 10 m<sup>3</sup>/h 419,00 € pro Jahr.“

3. § 9 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- bis 4 m<sup>3</sup>/h 122,00 € pro Jahr
  - bis 10 m<sup>3</sup>/h 159,00 € pro Jahr
  - bis 16 m<sup>3</sup>/h 233,00 € pro Jahr
  - über 16 m<sup>3</sup>/h 419,00 € pro Jahr.“

4. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr für einen Bauwasserzähler beträgt 122,00 € pro Jahr. Für sonstige bewegliche Zähler beträgt die Grundgebühr 0,80 € pro Tag.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Bogenbachtalgruppe

Straubing, den 17.11.2015

gez.

H o r n b e r g e r  
Verbandsvorsitzender



# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 36

19. November 2020

49. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	<b>Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes(TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (Bien-SeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen Aufhebung der Sperrmaßnahmen, Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.05.2020, Az: 31-5651.14</b>	297
2.	<b>Dorferneuerung Kirchroth Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen Bekanntgabe der Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG</b>	289/299
3.	<b>Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO</b>	300
4.	<b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbach- talgruppe 2. Änderungssatzung vom 03.11.2020 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 16.12.2014, Bekanntmachung vom 11.11.2020, Az.: 51-8630</b>	301/302

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe**  
**2. Änderungssatzung vom 03.11.2020 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 16.12.2014**

Bekanntmachung vom 11.11.2020, Az.: 51-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 02.11.2020 die 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 16.12.2014 beschlossen.

Die 2. Änderungssatzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung vom 16.12.2019 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 11.11.2020  
Landratsamt Straubing-Bogen  
SG 51

gez.  
Achatz  
Verwaltungsrat

**2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)**

---

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende

**2. Satzung**  
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Wasserabgabesatzung**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 16.12.2014 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 21 vom 17.12.2014), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.11.2015 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 21 vom 03.12.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Bogenbachtalgruppe

Straubing, den 03.11.2020

gez.

Andreas Liebl  
Verbandsvorsitzender

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 34

21. Dezember 2023

52. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	<b>Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe</b>	370
2.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe	371
3.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2024	372
4.	Geldfunde in der Sparkasse Landshut	373
5.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“	374
6.	Aufgebot für ein Sparkassenbuch, Sparkasse Niederbayern-Mitte	375
7.	Neuerlass einer Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf vom 14.12.2023	376/385
8.	Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf vom 14.12.2023	386/391
9.	Bekanntmachung der Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Straubing-Bogen über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis zum 30. April 2024	392/428
10.	Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze; Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Zinzenzell (Einleitungsstelle A I) und von abgeschlagenem Mischwasser aus dem Regenüberlauf „Am Sportplatz“ (Einleitungsstelle A II) und dem Regenüberlaufbecken auf der Kläranlage (Einleitungsstelle A III) sowie von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Kläranlage Zinzenzell, in den Schönsteiner Bach durch die Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen	429/431
11.	Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 12. September im RABL Nr. 16/2023 auf Seite 128	432
12.	Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Abwasser aus dem Baugebiet "Hochstraße", OT Zinzenzell, in einen namenlosen Graben durch die Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen"	433/435

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe  
94315 Straubing, Leutnerstr. 26**

**3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
(BGS/WAS)**

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende

**3. Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 16.12.2014 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 21 vom 17.12.2014), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.11.2020 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 36 vom 19.11.2020) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Bogenbachtalgruppe

Straubing, 07.11.2023

gez. Liebl

Andreas Liebl  
Verbandsvorsitzender